

Hermannstädter Zeitung.



N^o. 83.

Erscheint täglich.
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 Kr.
Mit Postversendung
im Inland 3 fl. 80 Kr. ö. W.

Donnerstag, 3. April 1862.

Bei Inseraten wird die
gespaltene Zeile mit 4 Kr.
und die Stempelgebühr mit
30 Kr. für jedesmaliges Ein-
schalten berechnet.

II. Jahrgang.

Anzeige.

Mit dem Monat März 1862 schließt das erste Quartal des Jahrgangs II. der „Hermannstädter Zeitung.“ — Wir laden unsere verehrlichen Leser ein, auf das zweite Quartal der „Hermannstädter Zeitung“ zu pränumerieren.

Die „Hermannstädter Zeitung“ kostet in Hermannstadt für die Monate April, Mai und Juni 2 fl. 50 Kr. Oest. W.

Mit Postversendung 3 fl. 80 Kr. Oest. W.

Hermannstadt, 24. März 1862.

Redaction der „Hermannstädter Zeitung“.

Zur Tagesgeschichte.

Wie „Wiener Blätter“ berichten, wird der Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers aus Venedig für den 2. oder 3. April entgegengefehen.

Für die Sitzung des Abgeordnetenhauses, welche Montag den 31. März in Wien stattfindet, steht der Bericht an der Tagesordnung, welchen der Ausschuss über die Abänderungen erstattet hat, die das Herrenhaus an dem materiellen Theile des Preßgesetzentwurfes vorzunehmen für gut fand. Der Ausschuss pflichtet einigen von dem Herrenhause in Vorschlag gebrachten Aenderungen bei, glaubt jedoch ardern nicht beitreten zu können.

Der Krakauer „Gaz“, ein polnisches Blatt, polemisiert lebhaft gegen das Verhalten der Rechten im Abgeordnetenhause, aus Anlaß der Finanzdebatte. Gaz ist der Ansicht, daß für diejenigen Abgeordneten, welche sich durch ihre intermittirende Abwesenheit der Discussion entziehen, eine freiwillige Niederlegung ihrer Mandate der einzige Weg wäre, sich von der Ansicht der vertretenen Länder zu überzeugen, und sich von aller Verantwortlichkeit zu schützen, die sie sonst später treffen könnte. Eine Wiederwahl derselben Abgeordneten würde zeigen, daß sie den rechten Weg gehen: im entgegengegesetzten Falle müßten sie andern das Feld zur Erfüllung ihrer Pflichten räumen, welche sie zu erfüllen Anstand nehmen.

Anders als der polnische Gaz sucht der tschechische „Dst und West“ die Sache darzustellen. „Man schritt,“ so erzählt „Dst und West“ den von uns im Blatte vom 1. März „geschilderten Hergang der Auswanderung“ zur Finanzdebatte. Einige Mitglieder der Rechten erheben sich und wollen sich still entfernen. Da fand es der Präsident für geeignet, sie an den § 12 der Geschäftsordnung und ihr Angeldöbnis mit zitternder Stimme zu mahnen. . . Diese Mahnung bestimmte die übrigen Mitglieder der Rechten zum Hinausgehen.“ In diesem „Dst und West“ geht wirklich Dst und West bunt durcheinander und erzeugt gar dicke Staubwolken.

Vor Leuten, die das Feld räumen und die durch eine Mahnung an ihre Pflicht bestimmt werden, die Flucht zu ergreifen, zittert gewiß Niemand und am allerwenigsten die Stimme des Präsidenten des Abgeordnetenhauses. Unsere Leser werden es ganz natürlich finden, daß „Dst und West“ über die Rückkehr des verlorenen Sohnes des Abgeordnetenhauses so schweigsam als möglich hinwegschreiten für gut findet. Dafür reitet dieses Blatt ein anderes Steckenpferd: es preist die Haltung der Rechten als die allein correcte, indem es bemerkt, so lange der engere Reichsrath als der engere tagt, kann die Richtigkeit des Benehmens der Rechten von Niemandem bezweifelt werden.

Wir würden „Dst und West“ rathen früher das Grund-

gesetz über die Reichsvertretung durchzulesen, bevor derlei apodictische Behauptungen ausgesprochen werden. Die Richtigkeit des Benehmens der Rechten ist mehr als zweifelhaft, dieses Benehmen ist unverantwortlich schief und unrichtig. Verpflichtet wäre das Finanzministerium allerdings vorläufig nicht, dem gegenwärtig tagenden Reichsrath die Gründe und Erfolge der seit dem Jahre 1860 getroffenen Finanzmaßregeln vorzulegen.

Wenn aber die Regierung, deren Schuld es nicht ist, daß nicht alle Königreiche und Länder Oesterreichs im Reichsrathe vertreten sind, sich dennoch herbeiläßt und die constitutionelle Mitwirkung des Reichsrathes in seiner gegenwärtigen unvollständigen Zusammenetzung in Anspruch nimmt, dann thut die Regierung mehr als ihre Pflicht, und diejenigen Abgeordneten, welche ihre constitutionelle Mitwirkung entziehen, legen dadurch an den Tag, daß sie nicht bloß die Erfüllung ihrer Pflichten verweigern, sondern auch einer uncontrolirten Gebahrung mit den Staatsfinanzen, wie zur Zeit des früheren Regimes, vor einer controlirten den Vorzug geben.

Eine andere Sorge macht sich „Magyar Drszag“. Das k. k. Landesgericht in Wien hat bekanntlich in dem Preßprozeß des Wanderer wider Dr. Falk das Urtheil auch auf Verlust der Doctorwürde gefällt.

Dr. Falk wurde an der Universität in Pest zum Doctor der Philosophie promovirt. Aus diesem Grunde erhebt Herr Komperny im „Magyar Drszag“ die Frage: Wird die Pester Universität auf den Wunsch des ungarischen Gerichtshofes, da das ungarische Gesetz eine solche Strafe nicht kennt, den Dr. Falk aus der Doctoren-Matrikel streichen? Diese Frage ist sehr unpractisch. Wenn das Urtheil wider Dr. Falk in Rechtskraft erwachsen sollte, so werden die mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes verbundenen Wirkungen, wozu auch der Verlust des Doctorgrades gehört, eintreten. Diese Wirkungen sind unabhängig von dem, was die Universität in Pest thun oder nicht thun wird, und von dem, was das ungarische Gesetz kennt und nicht kennt. Herr Dr. Falk wurde wegen eines auf dem Territorium des österreichischen Strafgesetzes begangenen Verbrechens in Untersuchung gezogen, und muß es sich nach den in der ganzen cultivirten Welt anerkannten Grundsätzen gefallen lassen, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche behandelt zu werden. Das haben wir dem „Magyar Drszag“ auf seine ganz unpractische Frage zu erwidern, die zu nichts anderem dient, als einen neuen Beleg dafür zu liefern, daß „Magyar Drszag“ nicht übel geneigt zu sein scheint, den österreichischen Strafgesetzen rücksichtlich der in Oesterreich verübten und dafelbst zur Aburtheilung gelangten strafbaren Handlungen eine Wirksamkeit abzusprechen, die er doch jedem ausländischen Strafgesetz rücksichtlich der auf seinem Territorium verübten strafbaren Handlungen zugestehen muß.

Sürgöny spricht dem ehrlichen guten Willen der gegenwärtig in Ungarn fungirenden Comitatsbeamten, den sie durch Einführung der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen an den Tag legten, seine Anerkennung aus und fordert aus dem Grunde, weil diese Beamten Anhänger des Municipalsystems seien, das Publikum zur Theilnahme und zu Sympathien für diese Beamten auf. Die Edictalcitation des Sürgöny zur Sympathie für die gegenwärtig fungirenden Comitatsbeamten schließt mit einem sehr melancholischen Accorde. „Dnehin“ sagt Sürgöny, „wissen wir nicht, ob wir nicht noch schwereren Zeiten entgegengehen, die wir gern mit dem Jahre 1862 vertauschen möchten.“ Es scheint, daß die guten Hoffnungen im Laufe der Zeit in eine abnehmende Richtung umschlagen.

Jböt Lauuja secundirt dem Sürgöny in diesem lesteren Tone von dem Sinken der ungarischen Hoffnungen. Wir wissen nicht, welches die Hoffnungen dieser Blätter sind, welche sie die ungarischen nennen. Möge nun Ungarn nur im Sinne der pragmatischen Sanction fest zu Oesterreich halten, Ungarn nicht als Inland, und das übrige Oesterreich als Ausland ansehen, dann wird kein Grund für sie zu derlei Schwarzfleherei und Schmerzensschrei vorhanden sein.

Bechluss den einen, dahin gerichteten Antrag des Gefertigten, „das alle im Lande befindlichen romanischen und die in überwiegender Mehrzahl von Romanen bewohnten Gemeinden in den zu bildenden romanischen Municipalverband aufgenommen werden“, auf das Kräftigste unterstützt und von den andern Hauptnationen des Landes, daher auch von der romanischen Nation zur Beförderung ihrer eigenen Interessen mit demselben Rechte, mit welchem ihn die sächsische Nations-Universität fasste, in Anspruch genommen werden kann;

das die eigenthümlichen Verhältnisse der siebenbürgischen Nationen dem Gefertigten die feste Ueberzeugung verschafft haben: die Gleichberechtigung der Hauptnationen dieses Landes könne nur dann zur Wahrheit werden, und das Misstrauen, der Neid und Haß zwischen den Nationen könne nur dann vernichtet und jeder Veranlassung zu nationalen Reibungen vorgebeugt werden, „wenn die Befürchtung der Suprematie einer Nation über die andere glücklich behoben wird“;

das dieses Letztere nach der Ansicht des Gefertigten nur dann bewirkt werden könne, wenn jeder einzelnen Hauptnation Siebenbürgens, daher auch der romanischen, gestattet werden wird, „sich“ — sowie die sächsische Nation zu ihrem evidentesten Vortheile um ihre Universitäts-Gruppen hat, und in diese Gruppe auch noch die bis jetzt unter ihrer Verwaltung noch nicht stehenden sächsischen Gemeinden einbezuziehen bestrebt ist, „um einen eigenen gegenüber den übrigen Nationen selbstständigen Mittelpunkt zu gruppieren“ und nach Zulassung der Verwaltungsrückichten alle romanischen und die in überwiegender Mehrzahl von Romanen bewohnten Gemeinden des Landes in diese Gruppe aufzunehmen, wodurch dasjenige besondere nationale Territorium der romanischen Nation in Siebenbürgen gebildet werden würde, innerhalb dessen eine längst angesehene Oberbehörde dieser Nation für die autonome Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten nach dem Beispiele der sächsischen Nations-Universität, Sorge zu tragen hätte;

das der allenfallsige Einwurf: Es könne der Umstand, daß in mehreren romanischen Gemeinden Großgrundbesitzer nicht romanischer Nationalität wohnen, die bedeutende Steuern entrichten, der Zuschlagung dieser Gemeinden zu der romanischen Gruppe hindernd im Wege stehen, um so weniger eine Berücksichtigung verdient, als man sich hiebei nicht bloß nach dem von den Bewohnern einer Gemeinde gezahlten Steuerquantum, sondern auch nach den übrigen, von denselben getragen werden den Staats- und Landeslasten und insbesondere nach deren Abgabe von Recruten zur Heeresergänzung richten muß, dann

2. das der Gefertigte gar keinen Grund findet, aus welchem die Reichs- und Landeszuschläge, welche einen bedeutenden Theil der Steuern ausmachen, in den Wahlsensus nicht eingerechnet werden könnten — vorzuschlagen:

a) das dem Puncte 1 ad II. folgende Fassung verliehen werde: „Bei Bildung nationaler Territorien wäre vor allem das Erforderniß der Verwaltung zu berücksichtigen, dabei aber auch dafür zu sorgen, daß nach Thunlichkeit alle ausschließlich oder in überwiegender Mehrzahl von Romanen bewohnten Gemeinden Siebenbürgens dem zu bildenden romanischen Municipalverbande einverleibt und unter die Verwaltung einer Oberbehörde der romanischen Nation gestellt werden; und

b) das der Text der Puncte 2 und 3 ad III. nach den Worten:

„Grundsteuern“ und „Steuern“ durch den Zusatz: „mit Einschluß der Reichs- und Landeszuschläge“ — und des Punctes 4 c. c. ad III. nach dem Ausdrucke: „Steuern“ durch das Beifügen: „mit Einschluß der Kopfsteuer und Zuschläge“ abgeändert werde.
Hermannstadt, am 13. März 1862.

Jacob Bologa,
Leichkircher Deputirter.

(Schluß folgt.)

Notizen.

Der „Bohemia“ wird von Leitmeritz gemeldet: Dem Bischofe von Leitmeritz, Herrn Augustin Bartholomäus Hille ist dieser Tage von Sr. Majestät dem Kaiser die Geheimrathswürde mit Nachsicht der Tagen verliehen worden. Aus Anlaß dieser Auszeichnung wurde am 24. März Abends dem kirchlichen Würdenträger ein Fackelzug unter allgemeiner Theilnahme gebracht.

[Geistconsumo in Rußland]. Wie der „Publicist“ meldet, hat die russische Regierung in diesen Tagen wieder für 24,000 Thaler Branntweinsteuer in Berlin bestellt. Wie viel Grade Cultur, auf den Branntweinsteiner reducirt, zeigt dieser Importhandel für das Land aller Reußen an?

[Die „Opinion nationale“ über die Panzerschiffe]. Der außerordentliche Erfolg, welchen das amerikanische Panzerschiff „Merrimac“ errungen hat, veranlaßt die „Opinion nationale“ zu der Bemerkung, daß Europa den ungeheuren Werth von 30 bis 40 Milliarden Franken, der in seinen Flotten stecke, ganz oder doch zum größten Theil verloren habe. Die 2500 Kriegsschiffe, welche den Bestand der europäischen Seemacht bilden, seien nur noch Stroh und Glas für einen Gegner, der, wie das Panzerschiff „Gloire“, einen Panzer im Gewicht von 900,000 Kilogrammen trage.

Ein einziges Panzerschiff könne eine ganze Flotte zerstören, die Schiffsbaukunst sei von Grund aus umgewandelt, eine größere und radicalere Revolution, als durch die Anwendung des Dampfes, habe der Marine bevor, während die Einführung des Dampfes die Segelschiffe bestehen ließ, verlangen die Panzerschiffe die Beseitigung oder Umwandlung der alten Dampf- und Segelschiffe, und die 220,000 Handelschiffe, welche alle Meere des Erdballs durchsuchen, seien den Panzerschiffen gegenüber wehrlos.

Hermannstädter Marktpreis vom 1. April 1862.
(in österreichischer Währung).

N a m e n			N a m e n		
der Verkaufsartikel	Beste	Mittel	Wend	der Verkaufsartikel	fl. fr.
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.		
Nieder-östr. Mezen				Erbsen pr. n.ö. Mß.	— 20
Weizen	5 33	5 7	4 80	Linien " " "	— 40
Halbfrucht	4 53	4 27	4 —	Bohnen " " "	— 16
Korn	— —	4 —	— —	Hirse " " "	— 20
Gerste	— —	— —	— —	Entr. Heu gebund.	2 7
Hafer	2 20	2 13	2 7	" " ungebund.	2 —
Kukuruz	3 87	— —	— —	" Stroh, Lager-	1 60
Erdäpfel	1 33	— —	— —	Streu-	1 40
				n.ö. Kst. hart. Holz	8 —
				" Bfd. Rindfleisch	— 17
				" " Kerz. gegoff.	— 44

Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.
Schlußcourse vom 1. April 1862.

Effecten.		Wechsel.	
5% Metalliques	69 15	Silber	134 75
5% National-Anlehen	83 30	London	136 20
Bankactien	820		
Creditactien	198 70	Ducaten	6 42

ANZEIGER zur Hermannstädter Zeitung.

3—5 **Local-Veränderung.**

Die **Advocatur-Canzlei** des Gefertigten befindet sich seit 29. März l. J. auf dem kleinen Plage im Kochluschen (ehemals Oberleutnant Binder'schen) Hause nächst der Fingeringstraße Haus-Nro. 425 im 1. Stock.

Albert Strasser,
Advocat.

Wohnungsantrag.

In der Heltnergasse Nr. 129 ist die im ersten Stocke befindliche Wohngelegenheit aus 5 Zimmern ic. dann die in demselben Hause und Stockwerke gegen die Gewehrergasse gelegene Wohnung, sowie auch das Eckhaus Nr. 195 in der Wintergasse in Miete zu nehmen. — Das Nähere erfährt man bei dem Hauseigenthümer **A. Gerzer** in der Reispargasse Nr. 335.

Darobst wird auch ein ganz besonders guter **Tafelwein** das Seidel zu 14 fr. und ein reiner, echter 1834-ger zu 25 fr. das Seidel ausgesetzt; beide Weine sind aus den vorzüglichsten Kofel-Weinbergen.

Hermannstadt, am 26. März 1862.

2—2

Expedition:
J. A. N. Krabs.

Hermannstadt,
Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. **Clovis'sche** Buchdruckerei.

Hermannstädter Zeitung.

N^o. 83.

Erscheint täglich.
Kostet vierteljährig 2 fl. 50 kr.
Mit Postversendung
im Inland 3 fl. 50 kr. ö. W.

Donnerstag, 3. April 1862.

Bei Inseraten wird die
gespaltene Zeile mit 4 kr.
und die Stempelaabühr mit
30 kr. für jedesmaliges Ein-
schalten berechnet.

II. Jahrgang.

Anzeige.

Mit dem Monat März 1862 schließt das erste Quartal des Jahrgangs II. der „Hermannstädter Zeitung.“ — Wir laden unsere verehrlichen Leser ein, auf das zweite Quartal der „Hermannstädter Zeitung“ zu pränumerieren.

Die „Hermannstädter Zeitung“ kostet in Hermannstadt für die Monate April, Mai und Juni 2 fl. 50 kr. Oest. Währung.

Mit Postversendung 3 fl. 50 kr. Oest. W.

Hermannstadt, 24. März 1862.

Redaction der „Hermannstädter Zeitung“.

Zur Tagesgeschichte.

Wie „Wiener Blätter“ berichten, wird der Rückkehr Sr. Majestät des Kaisers aus Venedig für den 2. oder 3. April entgegengefahren.

Für die Sitzung des Abgeordnetenhauses, welche Montag den 31. März in Wien stattfindet, steht der Bericht an der Tagesordnung, welchen der Ausschuss über die Abänderungen erstattet hat, die das Herrenhaus an dem materiellen Theile des Presbesegetwurfes vorzunehmen für gut fand. Der Ausschuss pflichtet einigen von dem Herrenhause in Vorschlag gebrachten Aenderungen bei, glaubt jedoch andern nicht beitreten zu können.

Der Krakauer „Gaz“, ein polnisches Blatt, polemisiert lebhaft gegen das Verhalten der Rechten im Abgeordnetenhause, aus Anlaß der Finanzdebatte. Gaz ist der Ansicht, daß für diejenigen Abgeordneten, welche sich durch ihre intermittirende Abwesenheit der Discussion entziehen, eine freiwillige Niederlegung ihrer Mandate der einzige Weg wäre, sich von der Ansicht der vertretenen Länder zu überzeugen, und sich von aller Verantwortlichkeit zu schütten, die sie sonst später treffen könnte. Eine Wiederwahl derselben Abgeordneten würde zeigen, daß sie den rechten Weg gehen: im entgegengelegten Falle müßten sie andern das Feld zur Erfüllung ihrer Pflichten räumen, welche sie zu erfüllen Anstand nehmen.

Anderß als der polnische Gaz sucht der tschechische „Dst und West“ die Sache darzustellen. „Man schritt“, so erzählt „Dst und West“ den von uns im Blatte vom 1. März „geschilderten Hergang der Auswanderung“ zur Finanzdebatte. Einige Mitglieder der Rechten erheben sich und wollen sich still entfernen. Da fand es der Präsident für geeignet, sie an den § 12 der Geschäftsordnung und ihr Angelöbniß mit zitternder Stimme zu mahnen. . . Diese Mahnung bestimmte die übrigen Mitglieder der Rechten zum Hinausgehen.“ In diesem „Dst und West“ geht wirklich Ost und West bunt durcheinander und erzeugt gar dicke Staubwolken.

Vor Leuten, die das Feld räumen und die durch eine Mahnung an ihre Pflicht bestimmt werden, die Flucht zu ergreifen, zittert gewiß Niemand und am allerwenigsten die Stimme des Präsidenten des Abgeordnetenhauses. Unsere Leser werden es ganz natürlich finden, daß „Dst und West“ über die Rückkehr des verlorenen Sohnes des Abgeordnetenhauses so schweigsam als möglich hinwegschreiten für gut findet. Dafür reitet dieses Blatt ein anderes Stedenpferd: es preist die Haltung der Rechten als die allein correcte, indem es bemerkt, so lange der engere Reichsrath als der engere tagt, kann die Richtigkeit des Benehmens der Rechten von Niemandem bezweifelt werden.

Wir würden „Dst und West“ rathen früher das Grund-

gesetz über die Reichsvertretung durchzulesen, bevor derlei apodictische Behauptungen ausgesprochen werden. Die Richtigkeit des Benehmens der Rechten ist mehr als zweifelhaft, dieses Benehmen ist unverantwortlich schief und unrichtig. Verpflichtet wäre das Finanzministerium allerdings vorläufig nicht, dem gegenwärtig tagenden Reichsrath die Gründe und Erfolge der seit dem Jahre 1860 getroffenen Finanz-Maßregeln vorzulegen.

Wenn aber die Regierung, deren Schuld es nicht ist, daß nicht alle Königreiche und Länder Oesterreichs im Reichsrathe vertreten sind, sich dennoch herbeiläßt und die constitutionelle Mitwirkung des Reichsrathes in seiner gegenwärtigen unvollständigen Zusammenziehung in Anspruch nimmt, dann thut die Regierung mehr als ihre Pflicht, und diejenigen Abgeordneten, welche ihre constitutionelle Mitwirkung entziehen, legen dadurch an den Tag, daß sie nicht bloß die Erfüllung ihrer Pflichten verweigern, sondern auch einer uncontrolirten Gehahrung mit den Staatsfinanzen, wie zur Zeit des früheren Regimes, vor einer controlirten den Vorzug geben. —

Eine andere Sorge macht sich „Magyar Drözag“. Das k. k. Landesgericht in Wien hat bekanntlich in dem Presbesegetz des Wanderer wider Dr. Jalk das Urtheil auch auf Verlust der Doctorwürde gefällt.

Dr. Jalk wurde an der Universität in Pest zum Doctor der Philosophie promovirt. Aus diesem Grunde erhebt Herr Pompern im „Magyar Drözag“ die Frage: Wird die Pesther Universität auf den Wunsch des nichtungarischen Gerichtshofes, da das ungarische Gesetz eine solche Strafe nicht kennt, den Dr. Jalk aus der Doctoren-Matrikel streichen? Diese Frage ist sehr unpractisch. Wenn das Urtheil wider Dr. Jalk in Rechtskraft erwachsen sollte, so werden die mit der Beurtheilung wegen eines Verbrechens kraft des Gesetzes verbundenen Wirkungen, wozu auch der Verlust des Doctorgrades gehört, eintreten. Diese Wirkungen sind unabhängig von dem, was die Universität in Pest thun oder nicht thun wird, und von dem, was das ungarische Gesetz kennt und nicht kennt. Herr Dr. Jalk wurde wegen eines auf dem Territorium des österreichischen Strafgesetzes begangenen Verbrechens in Untersuchung gezogen, und muß es sich nach den in der ganzen cultivirten Welt anerkannten Grundsätzen gefallen lassen, nach dem österreichischen Strafgesetzbuche behandelt zu werden. Das haben wir dem „Magyar Drözag“ auf seine ganz unpractische Frage zu erwidern, die zu nichts anderem dient, als einen neuen Beleg dafür zu liefern, daß „Magyar Drözag“ nicht übel geneigt zu sein scheint, den österreichischen Strafgesetzen rückfichtlich der in Oesterreich verübten und daseibst zur Aburtheilung gelangten strafbaren Handlungen eine Wirksamkeit abzuspochen, die er doch jedem ausländischen Strafgesetze rückfichtlich der auf seinem Territorium verübten strafbaren Handlungen zugestehen muß.

Sürgöny spricht dem ehrlichen guten Willen der gegenwärtig in Ungarn fungirenden Comitatsbeamten, den sie durch Einführung der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen an den Tag legten, seine Anerkennung aus und fordert aus dem Grunde, weil diese Beamten Anhänger des Municipalsystems seien, das Publikum zur Theilnahme und zu Sympathien für diese Beamten auf. Die Oedictalcitation des Sürgöny zur Sympathie für die gegenwärtig fungirenden Comitatsbeamten schließt mit einem sehr melancholischen Accorde. „Dhuchin“ sagt Sürgöny, „wissen wir nicht, ob wir nicht noch schwereren Zeiten entgegengehen, die wir gern mit dem Jahre 1862 vertauschen möchten“. Es scheint, daß die guten Hoffnungen im Laufe der Zeit in eine abnehmende Richtung umschlagen.

Jdöf Lauuja secundirt dem Sürgöny in diesem leztieren Tone von dem Sinken der ungarischen Hoffnungen. Wir wissen nicht, welches die Hoffnungen dieser Blätter sind, welche sie die ungarischen nennen. Möge nun Ungarn nur im Sinne der pragmatischen Sanction fest zu Oesterreich halten, Ungarn nicht als Inland, und das übrige Oesterreich als Ausland ansehen, dann wird kein Grund für sie zu derlei Schwarzseherei und Schmerzschrei vorhanden sein. —

In der auswärtigen Politik ist eine momentane Stille eingetreten.

Die am 29. März ausgegebene Nummer der N. Br. Ztg. meldet: Die seit längerer Zeit hier gepflogenen commerciellen Verhandlungen mit Frankreich sind heute beendet worden. Der Handelsvertrag nebst den beiderseitigen Zolltarifen, der Schiffsabfertigungsvertrag und die Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen zwischen dem Zollverein und Frankreich, sowie die Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und an Werken der Kunst, zunächst zwischen Preußen und Frankreich, sind von den beiderseitigen Bevollmächtigten am heutigen Tage im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten festgestellt und paraphirt worden. An der Conferenz nahmen Bernstorff, Delbrück, Philippshorn, Pommer-Eise, Latour d'Auvergne und Leclercq Theil. Die definitive Unterzeichnung wird nach erfolgter Zustimmung der Zollvereinsstaaten, an welche zu dem Ende eine ausführliche Mittheilung in diesen Tagen von hier abgeht, stattfinden.

Die Independance vom 30. März meldet, bei einer Unterredung mit dem Marquis v. Lavalette am 26. d. habe der Kaiser Napoleon erklärt, die Franzosen würden auch im Falle des Todes des Papstes während des Conclaves in Rom bleiben.

Diese Nachricht sagt Niemandem etwas Neues. Es ist hundert Mal in den Zeitungen besprochen worden, und jeder Politiker, der nicht blind ist, weiß es längst, daß gerade die Eventualität, daß die schwächliche Gesundheit Pius IX. den Aufregungen früher oder später erliegen und ein Nachfolger zu wählen sein wird, das Hauptaugenmerk der französischen Politik ist.

Der Telegraph meldet aus Rom vom 16. März Abends: Gestern ging der Papst in die Kirche Santa Maria sopra Minerva. Se. Heiligkeit verlas den Beschluß der Heiligprechung der japanesischen Märtyrer. Auch hielt der Papst eine Anrede, worin er erklärte, das Vorhandensein der weltlichen Gewalt des Papstthumes dürfe zwar nicht als ein Dogma betrachtet werden, aber doch als eine Einrichtung der Fürsorge, welche bei der jetzigen Ordnung der Dinge zur Unabhängigkeit und Freiheit des Oberhauptes der Kirche durchaus notwendig sei. Die Gelegenheit, bei der diese Anrede gehalten wurde, deutet an, zu welchen Beschlüssen die Bischöfe nach Rom berufen wurden.

Die „Patrie“ bespricht die unerwartete Ankunft des Herrn v. Lavalette in Paris. Sie glaubt, es handle sich nicht im entferntesten um eine Abberufung dieses Diplomaten von Rom; seine Beziehungen zum Vatican, glaubt sie ferner, trügen keineswegs den Character der Bitterkeit und des Mißtrauens, den man ihnen gewöhnlich beilege. Wenn sie recht unterrichtet sei, haben sich im Gegentheil zwischen ihm und Cardinal Antonelli Beziehungen angeknüpft, die auf vernünftigerer, versöhnlicherer Dispositionen des römischen Hofes schließen lassen.

Die Nachricht von der Uebergabe Kaulpits' entbehrt noch immer der genügenden Bestätigung; doch lassen die directen Nachrichten aus Griechenland, welche bis zum 15. März reichen, ein baldiges Erlöschen der Insurrection voraussehen.

Berlin, 30. März. Aus Warschau vom gestrigen wird gemeldet: Der heutige „Dziennik“ enthält einen kais. Befehl an den Staatsrath wegen einer Revision des Strafrechts und der Projectirung zeitgemäßer Aenderungen, so wie neuer Gesetze für Staatsverbrecher. Schlenker wurde zu viermonatlicher Festungshaft verurtheilt und nach Modlin abgeführt. Wielopolski ist hier eingetroffen.

Dresden, 29. März. Das heutige Dresdner Journal berichtet, Se. Majestät der König habe dem vormaligen Kapellmeister Richard Wagner die straffreie Rückkehr nach Sachsen bewilligt.

Mailand, 30. März. Wie die Perseveranza meldet, bestärkt sich das Gerücht von der Erneuerung Durando's zum Minister des Aeußern. Man glaubt, daß Garibaldi seine Reise vorläufig aufgeben werde.

Turin, 31. März. Mancini und Cordoba haben ihre Demission gegeben. Ihre Nachfolger sollen Brioschi für den Unterricht und Conforti für die Justiz sein. Nach der „Italia“ habe Lamarmora erklärt, daß Verstärkungen zur Unterdrückung des Brigantenthums unnütz sein.

Parma, 31. März. Garibaldi ist hier angekommen. Er hielt eine Rede an das Volk, welches ihm eine Ovation darbrachte.

Petersburg, 30. März. Das heutige Journal de St. Pe-

tersburg berichtet, der Oberpolizeimeister Pasful sei krankheitshalber entlassen worden; General Auenhoff zum Nachfolger ernannt.

Der „Nordpost“ zufolge hat die Centralcommission für Hypothekendarlehen ihre Arbeiten beendet. Es wird vollständige Bankfreiheit vorgeschlagen und sollen keine Regierungsbanken errichtet werden.

Konstantinopel, 29. März. Der Sultan hat aus seiner Casse den Truppen 19 Millionen rückständigen Sold ausbezahlt. Die Uebergabe Nauplias bestätigt sich. Die Garnison wurde mit Ausnahme von 12 geflüchteten Officieren amnestirt. Griechenland ist vacuirt.

New-York, 17. März. General Mac Clellan hat an die Potomac-Armee einen Tagesbefehl erlassen, in welchem er ankündigt, daß der Augenblick des Handelns gekommen sei. Ein Theil der Bundesflotte ist den Mississippi hinabgeleget.

Die verificirten Protocolle der dermalen tagenden Sächsischen Nations-Universität.

Sizung vom 29. März, 1862

unter dem Vorsitze des Gubernialrathes und Comes-Stellvertreters Conrad Schmidt.

(Schluß).

Sondermeinung des Mühlbacher Deputirten Dr. Fink.

Gegen die von der löbl. Nations-Universität durch Stimmmehrheit angenommene Textirung des 1. Punctes, Abtheilung II. des Commissions-Operates: „Bei der Bildung nationaler Verwaltungsgebiete u. c.“ habe ich folgendes angetragen: Bei der Bildung nationaler Verwaltungsgebiete wäre von der bestehenden Eintheilung des Landes auszugehen und dabei auch das Erforderniß der Verwaltung zu berücksichtigen, und zwar aus nachstehenden Gründen:

1. Steht meiner bescheidenen Ansicht nach der von der löbl. Nations-Universität hier ausgesprochene Grundsatz der Schonung mit jenem im 7. Puncte, Abtheilung I. besagten Operate wieder von derselben anerkannten Grundsatz der politischen Gleichberechtigung im größten Widerspruch. Ich kann mir es nicht erklären, wie die römische Nation zur politischen Gleichberechtigung mit den übrigen Nationen des Landes gelangen könne? wenn man derselben bei der Bildung nationaler Verwaltungsgebiete etwas entzieht, was dem strengen Rechte nach ihr allein gebührt; wenn man die bisher privilegiert gewesenen Nationen aus Courtoisie etwa oder aus dem einzigen unhaltbaren Grunde, weil sie auch früher privilegiert waren, abermals mit einem Privilegium, wie dieses der Schonung, vertheilt. Bei der Ausübung der Gerechtigkeit, bei der Gleichheit der Rechte kann von Privilegien keine Rede sein, indem ja diese eben in der Ungleichheit der Rechte ihre Basis finden. Privilegiatus contra aequum privilegium jure suo non utitur.

2. Steht der von mir bestrittene Grundsatz der Schonung mit der von der löbl. Nations-Universität im 5. Absatz, Abth. II. ausdrücklich erklärten Bereitwilligkeit zur Bildung nationaler Verwaltungsgebiete mitzuwirken ebenfalls im Widerspruche, denn zuerst erklärt sich die Repräsentanz der sächsischen Nation bereitwillig, schiebt aber durch die Aufnahme des zur Förderung der Unzufriedenheit sehr geeigneten Grundsatzes der Schonung bloß auf Seite der bisher politisch-berechtigten Nationen ein solches Hinderniß in den Weg, wodurch die Verlebendigung des Principes der Gleichberechtigung unter den Nationen Siebenbürgens bei der Bildung von nationalen Verwaltungsgebieten unmöglich gemacht wird. Offenherzig gesprochen, die sächsische Nation wäre für das Princip der Gleichberechtigung, nur bei der Vertheilung des Bodens sollte zum Vortheile derselben, wie auch der bisher politisch-berechtigten ungarischen Brüder, und selbstverständlich zum Nachtheile der Rumänen sogar mit aller dem Zwecke nicht geradezu widerstrebenden Schonung vorgegangen werden.

Meinem bescheidenen Ermessen nach könnte auch bei der Creirung neuer nationaler Verwaltungsgebiete nur von dem Principe der vollkommenen Rechtsgleichheit ausgegangen werden.

Es könnten jedoch bei dem nur gerechten Bestreben, alle das Gepräge einer bestimmten Nation tragenden Gemeinden einem der ihnen verwandten nationalen Verwaltungsgebiete anzuschließen, Umstände, wie z. B. jene der zu großen Entfernung von dem betreffenden Verwaltungsgebiete, eintreten, welche die Verwaltung zu sehr erschweren, und die Kosten derselben übermäßig erhöhen würden; in einem solchen Falle wäre von dem ausgesprochenen Grundsatz der Rechtsgleichheit abzugehen, und dabei — nachdem für die Erhaltung

des nationalen Lebens solcher Gemeinden durch ein Gesetz vorgejagt sein wird, um selbe einem dem Zwecke der Verwaltung mehr entsprechenden, wenn auch fremden nationalen Verwaltungsgebiete überlassen zu können — auch das Erforderniß der Verwaltung zu berücksichtigen. Jede andere Rücksicht, jedwede Bevorzugung, wie die von der löbl. Nations-Universität ausgesprochene, meiner Anschauung nach, grundlose Schonung für die bisher berechtigt gewesenen Nationen, würde dem Zwecke dieses Operates, alle Nationen des Landes zu befristigen, entgegenwirken.

Hermannstadt, den 11. März 1862.

Dr. Linku,
Deputirter von Mühlbach.

Sondermeinung der Großschenkler Deputirten Baltzles und Binder.

Löbliche Nations-Universität!

In den Sitzungen vom 8. und 11. l. M. hat die löbl. sächs. Nations-Universität mittelst durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses sich bereit erklärt, zur Bildung nationaler Verwaltungsgebiete in Siebenbürgen mitzuwirken, da „die Erhebung der romanischen Bevölkerung Siebenbürgens zu einer ständischen Nation ein Gebot der Gerechtigkeit ist;“ da ferner „die Landständschaft, die Geltendmachung des nationalen Elementes im staatlichen Leben nach sich zieht“, da endlich „um das politische Gleichgewicht unter den ständischen Nationen Siebenbürgens herzustellen und zu erhalten, für die romanische Nation zur Geltendmachung ihrer Nationalität und zur autonomen Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ein besonderes Gebiet bezeichnet werden muß.“

Obwohl nicht zu leugnen ist, daß mit dem Begriff der Nationalität zunächst die politische Berechtigung nicht notwendig verbunden ist, diese vielmehr nur ein auf positivem Wege erworbenes Recht einiger Nationen ausmacht, daher die Gleichberechtigung der romanischen Nation nicht notwendig ihre Btheiligung mit politischen Rechten bedingt, — und obwohl das Recht sämtlicher Staatsinwohner ohne Unterschied der Nationalität darin ein gleiches ist, daß die Verwaltung in allen Zweigen, und zwar so weit sie die Staatsbürger berührt, in einer ihnen verständlichen Sprache gehandhabt und ihnen der Gebrauch ihrer Muttersprache gestattet werde, während weiterhin die Bestimmung darüber, in welcher Sprache sonst administriert werden soll, von positiven Rechten und Gesetzen abhängt; haben doch die ergebenst Gefertigten dem nach reifer Berathung gefaßten Beschlusse der löbl. sächsischen Nations-Universität sich gefügt und angeschlossen, ohne daß ihnen jedoch die Genugthuung zu Theil geworden wäre, ihren Zusatzantrag: daß als sächsisches Verwaltungsgebiet das dermalen bestehende Sachsenland in seiner Integrität zu betrachten und intact zu verbleiben habe, von der löbl. sächsischen Nations-Universität angenommen zu sehen.

Dieser Zusatzantrag war von den loyalsten und gerechtesten Gründen eingeegeben, und fließt sogar aus den von der löbl. sächsischen Nations-Universität angenommenen Grundsätzen, da die Sachsen auf dem Gebiete des gegenwärtigen Sachsenlandes allen andern Bewohnern an Besitz, Intelligenz, Cultur, Gewerbe und Handel weit vorangehen und auch, — was übrigens bloß nebenbei erwähnt wird, da die besitzlose und ungebildete Menge nie ins Gewicht fallen kann — an Seelenzahl den nicht deutschsprechenden Bewohnern des Sachsenlandes wenigstens gleich steht, und da die Sachsen thatsächlich dem Leben im Sachsenlande die Färbung ihrer Nationalität gegeben haben. (Beschlusse vom 11. l. M. Siebener-Operat II. Einl. Abf. 4.)

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Umstände erlaubten sich die ergebenst Gefertigten ihren oben formulirten Antrag zu stellen, damit, wie auch die löbl. sächsischen Nations-Universität in demselben Beschlusse ausdrückt, „die gleichen Ansprüche der andern ständischen“ (hier sächsischen) „Nationen nicht beeinträchtigt werden.“

Die ergebenst Gefertigten besorgten höchstens, daß die löbl. sächsische Nations-Universität bei den Grundsätzen, von denen sie in der Verhandlung dieses Gegenstandes geleitet wurde, den Zusatzantrag als eine Tautologie ansehen werde, glaubten aber, daß auch eine solche Wiederholung, zumal in einer beschlußmäßig formulirten Fassung, hier sehr am Platze wäre, weil es sich um die Wahrung eines positiven Rechtes, eines 700jährigen Besitzes handelt, für den auch dermalen noch alle Gründe sprechen.

Indem die ergebenst Gefertigten von der Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit ihres Antrages tiefinnerst überzeugt sind, legen sie hiemit Verwahrung gegen jede solche Lösung der Territorialfrage ein, wodurch das Sachsenland in seiner Integrität oder in seiner innern Eintheilung, durch welche bereits in Handel und Gewerbe, in Besitz,

gesellschaftlichen und öffentlichen Zuständen die wichtigsten Verhältnisse sich gebildet haben, zum Nachtheile irgend eines Gliedes des Nationalkörpers alterirt werden könnte.

Hermannstadt am 19. März 1862.

G. Friedr. Baltzles, Großschenkler Dep.
Binder, Großschenkler Deputirter.

Nach Auflesung dieser Sondermeinungen bemerkt der Vorsitzende, auf der heutigen Tagesordnung stehe die seit der letzten Sitzung zu Stande gebrachte Repräsentation der Sächsischen Nations-Universität betreffend die Frage der practischen Durchführung der nationalen Gleichberechtigung in Siebenbürgen im Hinblick auf das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 und die Staatsgrundgesetze vom 26. Februar 1861 an Allerhöchst Sr. Majestät den Kaiser.

Dieselbe wird aufgelesen und sodann ohne Debatte einhellig in nachstehender Fassung angenommen.

(Die Repräsentation werden wir nachtragen, sobald es die Geschäftsordnung zuläßt).

Hierauf wird verhandelt: Der Protest der Rumänen des Hermannstädter Stuhles gegen die am 25. November v. J. stattgefundene Wahl der Hermannstädter Abgeordneten zum National-Conflure.

Nachdem Leichkircher Deputirter Wagner, Referent des Gegenstandes, den Sachverhalt auseinandergesetzt, liest derselbe das nachstehende Referat mit seinem Antrage auf.

(Das Referat wurde bereits in Nr. 79 der „Hermannstädter Zeitung“ abgedruckt).

Der Antrag des Referenten wird nach kurzer Debatte, in welcher sich nur der Mühlbacher Deputirte Dr. Linku und der Broofer Deputirte Balomiri dagegen aussprechen, von der großen Mehrheit angenommen und zum Beschlusse erhoben.

Gegen den Beschlusse meldet der Broofer Deputirte Balomiri Sondermeinung an.

Hierauf liest der Leichkircher Deputirte Wagner sein Referat betreffend die Protestation der Rumänen des Hermannstädter Stuhles gegen die letzte Restauration des Hermannstädter Stadt- und Stuhls-Magistrates und der Communität auf, wornach die Sitzung wegen stark vorgerückter Zeit geschlossen, und die Verhandlung dieses Gegenstandes auf die nächste Sitzung vertagt wird.

[Eingefendet].

Groszkolthel, am 28. März.

Sehr ehrenwerther Herr Redacteur!

Als ich gestern die ungarische Aeußerung im „Siebenbürger Boten“ über meinen Schiffahrtsbericht vom 15. d. M. las, dachte ich ebenfalls: „pourquoi tant de bruit pour une omelette;“ und wollte über die Sache keine Sylbe weiter verlieren, doch da ich heute in Ihrem Blatte gelesen, daß Sie an der Discretion Ihrer Correspondenten zweifeln,*) und mich zu entschuldigen bestrbt sind, so bin ich es meiner Ehre schuldig, auf den Inhalt jenes Berichtes zurückzukommen.

Mein Schreiben vom 15. d. M. sollte einem doppelten Zwecke entsprechen. Es sollte erstens einen sehr undelicateu Fremden, der das genossene Gastrecht nicht zu würdigen verstand, und der über sehr ehrenhafte Bürger, welche sich von seinem Schwindel nicht befhören ließen, sehr wegwerfend und beleidigend sich äußerte, in die gehörigen Schranken des Gastes verweisen, und zweitens während ich den naseweisen Tonangeber an seiner schwachen Seite faßte, jener ehrenwerthen Herren, welche bei dem mißlungenen Veruche ohne ihr Zuthun mitbetheiligt waren, auf ehrenhafte Weise, und ohne im Mindesten bei der Wahrheit vorbeigegangen zu sein, gedenken.

Ob mir meine Aufgabe gelungen, mögen alle Unbefangenen urtheilen.

Nur ein Mensch, der die Sperrlinge nießen gehört, kann aus jenem Sage, welcher von den erwähnten ehrenhaften Herren handelt, etwas Undelicates herausflügelu; und leider gibt es unter unsren Dideutschen noch solche, die, wenn sie auch Ersteres nicht können, doch auf das Letzte sich mit einer gewissen Hardiesse verlegen: exemplum hesternum docuit.

Der größte Theil der Bevölkerung unseres Städtchens war über die Anmaßungen des zu viel erwähnten Schwindlers mit Recht indignirt, und würde es ein sehr schwaches Zeugniß von Patriotismus

*) Es ist bloß gesagt worden, daß wir der „Discretion unserer Correspondenten preisgegeben“ seien. Daß wir derselben im gegenwärtigen Falle vertraut, hat der Abdruck des Artikels bewiesen. D. R.

abgegeben haben, wenn man jenes Treiben ungeahndet weiter hingenommen hätte.

Es ist ein trauriger Zustand, unter dem sehr viele Bürger zu leiden haben, indem nämlich Fremde über die Sitten und Gebräuche unseres Völkchens wegwerfend urtheilen; doch haben wir diese häufige Erscheinung zum größten Theile jenen eingebornen Capacitäten zu verdanken, welche jenen Individuen, die unsere Mitbürger mit Rath bewerten, Lobreden ertheilen.

„Achte dich selbst, so muß der Andere dich auch achten;“ so lautet mein Wahlpruch.

Peregrinus.

Die „Kronstädter Zeitung“ Nr. 51 bringt folgende

Frage und Bitte

an die löbl. Redactionen der siebenb. deutschen Zeitungen.

Warum, verehrte Herren, bringen Sie regelmäßig den Cours der Bank- und Creditactien, aber nie den Cours der Siebenbürgischen Grund-Entlastungs-Obligationen?

Viele Leser Ihrer Blätter haben doch dormalen mit Grund-Entlastungs-Obligationen zu schaffen, gewiß nur Wenige werden von Bank- und Creditactien berührt, da solche nur in den Händen von Geldmännern sind, welche in der Regel auch eine und die andere der Wiener Zeitschriften einsehen.

Wollten Sie nicht so gefällig sein, im Hinblick auf viele Abnehmer Ihres Blattes zumal auf dem Lande, hinfort regelmäßig auch den Stand der Siebenbürger Grundentlastungs-Obligationen mitzutheilen?

Einer vom Lande im Namen Vieler.

Die „Hermannstädter Zeitung“ hat bereits in ihrem vorigen Jahrgange den Antrag gestellt: die Kronstädter Handels- und Gewerbe-Kammer möge bei dem h. k. Handelsministerium die telegraphische Mittheilung des Courses auch der siebenbürgischen Grundentlastungs-Obligationen zu erwirken suchen.

Das ist der einzige Weg zur Beantwortung der „Frage“ und zur Erfüllung der „Bitte“.

Notizen.

„Freiheit, Autorität und Kirche“ beistelt sich das neueste Werk des Bischofs von Mainz, Freiherrn v. Ketteler, das in den östlichen Ländern der österreichischen Monarchie durch den Gegenjag zu den Ansichten, welche daselbst von dem „glaubenseinheitlichen“ Clerus verbreitet werden, großes Aufsehen erregt. Der oberkirchliche Schriftsteller befundet eine Höhe in der Auffassung des christlichen Glaubens, verbunden mit einem Grad christlicher Liebe und Duldung, wie sie der Geistlichkeit in den genannten Ländern nur zu wünschen wäre. Die Religionsfreiheit, definiert er, ist die Freiheit des Gedankens, des Gewissens und des Lebens in Sachen der Religion; die Freiheit zu glauben und nicht zu glauben, die Freiheit für Gelehrte, für die Priester und für die Gläubigen. Die Anerkennung der Religionsfreiheit steht durchaus nicht im Widerspruch mit den Grundjagen der katholischen Religion, denn „die Kirche ehrt so sehr Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit, daß sie jeden äußeren Zwang auf Jene, die ihr nicht angehören, als unsittlich und vollkommen unstatthaft abweist“, und „es steht kein kirchlicher Grundjag fest, welcher einen Katholiken behinderte der Meinung zu sein, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Staatsgewalt am besten thue, volle Religionsfreiheit zu gewähren.“ — Ueber die Ursache der Intoleranz äußert sich der Bischof also: „Es ist ein Grundirrtum der Zeit und vieler der besten und wohlwollendsten Männer, ein Irrthum, der sich durch die lange Angewöhnung des Absolutismus in den Seelen festgesetzt hat, das Heil für die Religion vorwiegend von Anwendung äußerer Mittel zu erwarten, namentlich von dem Auftreten eines Fürsten. Unsere Zeit, meint er, hat von der Vergangenheit und der Verwirrung aller Principien über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat ein böses Vermächtnis bekommen, nämlich dieses: daß die fürstliche Gewalt das Recht einschleße, das Gewissen zu beherrschen, den Untertanen zu befehlen, was sie glauben müßten.“ Und trotz alledem wagen es die „Tiroler Stimmen“ zu schreiben, ihre Grundjage „stimmen überein mit jenen des großen deutschen

Bischofs Freiherr von Ketteler in dem Werke: „Freiheit, Autorität und Kirche.“

[Schreibereien in englischen Notizen]. Die voriges Jahr verkaufte Maculatur aus den Regierungsamtstuben, brachte 7000 L. ein. Die Schreiberei wird sich, wie man erwartet, dies Jahr eben so einträglich erweisen. Nicht mitgerechnet sind „Blaudbücher“, die gedruckt, nicht gelesen und nach dem Verlauf einer gewissen Frist vom Staatsdrucker als Maculatur verkauft werden.

[Ein theatralischer Effect]. In einem neuen Melodrama, das kürzlich im Theater von Bowery (England) zur Aufführung kam, wird ein Räuber von altem Schlag, der Held des Stückes, festgenommen und enthauptet; sein Kopf, der sich auf einem in der Mitte der Bühne stehenden Tisch befindet, wird plötzlich zur größten Freude aller Liebhaber starker Gemüthsbewegungen bloßgedeckt. Die Täuschung ist vollständig. Der Schauspieler sitzt unter dem Tisch und steckt durch ein in der Mitte desselben befindliches Loch den Kopf heraus, der in einer Schüssel zu liegen und in Blut gebadet zu sein scheint. — Vor einigen Tagen gelang es dem Spasmacher unter den Schauspielern, gerade in dem Augenblick, als das Tuch von dem Kopfe weggenommen wurde, eine starke Dosis Schauspieltabak auf den Tisch auszubreiten. Der Kopf kam dadurch so ins Niesen, daß es gar kein Ende nehmen wollte. Man denke sich nun die Wirkung, die ein so unerwartetes Ereignis gerade im ergreifendsten Augenblick hervorbrachte. Der ganze Saal brach in ein homerisches Gelächter aus. Die Heiterkeit erstreckte sich auch auf die Schauspieler, und selbst der Kopf mußte unter beständigem Niesen mitlachen. Endlich wurde der Vorhang herabgelassen, und das Publicum, das herbeigekommen war, um dramatische Thränen zu vergießen, verließ in der heitersten Stimmung von der Welt das Haus.

Amerikanische Blätter berichten von einem in hohem Grade interessanten Seegefechte zwischen den Conföderirten und den Unionisten, bei welchem die ersten Sieger blieben. Es ist dies nämlich das erste Mal, daß die Erfindung der gepanzerten Schiffe im wirklichen Kampfe zur Anwendung gekommen ist. Der Merrimac, ein gepanzerter Dampfer der Conföderirten, empfangt in einer Entfernung von 150 Schritt die vollen Lagen von zwei feindlichen Schiffen und blieb unverfehrt oder doch so gut wie unverfehrt, worauf er dem einen feindlichen Schiffe durch zweimaliges Anrennen mit seiner eisernen Spitze die Klanken aufriß und es zum Sinken brachte. Die Times benützt diese Nachricht, um eine Panegyrik auf die Panzerschiffe loszulassen.

Literatur.

Das fünfte Heft vom illustrierten Familienbuch des Oesterreichischen Lloyd, einer Zeitschrift, worin der gebildete Leser immer sicher ist, eine anregende, Herz und Geist befriedigende Lecture zu finden, bringt wieder an Unterhaltendem sowohl, als Besprechendem viel Interessantes. Wie angenehm liest sich z. B. die „Episode aus dem Leben meines Vaters“ von Th. Mügge! Wie viel Beherzigenswerthes sagt Aeltern und Erziehern H. Hermann in seinen „Pädagogischen Straßpredigten!“ Wie anziehend sind die Aufsätze: „Ueber die Anfänge der Musik“ von Fortlage, „Wallenstein's Ende“ von Haas, „die Haidschnuden“ von der Meisterhand Kohl's! Und dann die wunderhübschen Stahlstiche: „Türkischer Kirchhof“, „die Morgenländerin“, „die Villa des Mäcen in Livoli.“

Temesvarer Ziehungsliste

vom 2. April 1862.

6, 30, 8, 90, 40.

Telegraphische Effecten- und Wechsel-Course.

Schlußcourse vom 2. April 1862.

Effecten.		Wechsel.	
5% Metalliques	69 40	Silber	135
5% National-Anlehen	83 35	London	136 40
Bankactien	823		
Creditactien	198 40	Ducaten	6 43

Expedition:
F. A. N. Krabs.

Hermannstadt,
Verantwortlicher Redacteur, Eigenthümer und Verleger:
Heinrich Schmidt.

Schnellpressendruck
v. Clossius'sche Buchdruckerei.